

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. September 1884.



Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des in der vertraulichen Sitzung vom 23. September 1884 über den Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erwerbung einer Realität behufs Unterbringung des landschaftlichen Laubstumm-Institutes (Beilage Nr. 49) gefaßten Beschlusses.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Aufferer und Genossen an den Statthalter, betreffend „das gesetzwidrige Vorgehen des Gemeindevorsteher von Lichtenwald durch gewaltsame Entfernung der Wahlausruf-Placate des allgemeinen Landes-Wahlcomité's mit Gendarmerie-Assistenz“.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Kosnjak und Genossen, betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen (Beilage Nr. 55 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Gesuch des Grazer Turnvereines „Turnerschaft“ um Bewilligung, die Landes-turnhalle in Graz, Jahngasse 3, zu turnerischen Übungen benützen zu können, sowie gleichzeitig um Ermäßigung der hierfür entfallenden Gebühren (Beilage Nr. 52 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 26), betreffend die Systemisirung der Turnlehrerstelle an der Landes-Oberrealschule zu Graz (Beilage Nr. 53 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Ansuchen des Alois Taucher, Lehrers am landschaftlichen Laubstumm-Institute zu Graz, um Einrechnung seiner Lehrthätigkeit vom 1. März 1875 bis 10. December 1877 in seine Dienstzeit (Beilage Nr. 54 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Winzerordnung (Beilage Nr. 51) an einen eigenen Ausschuß von fünf Mitgliedern.

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilagen Nr. 4 und 5), betreffend den Rechnungs-

abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1883 und den Voranschlag desselben Fonds pro 1885 und einschlägige Partien des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10 (Beilage Nr. 47 — Annahme dieser Anträge). Bericht des Finanz-Ausschusses über die Invasionschuld vom Jahre 1809 (Beilage Nr. 48 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Berichte des Gemeinde-Ausschusses und des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Wahl des Ausschusses für die Winzerordnung (Constituierung desselben).

Antrag des Abg. Karlon und Genossen, betreffend die Revision der Landtags-Wahlordnung (Beilage Nr. 57).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Wurmbbrand-Stuppach, Landeshauptmann-Stellvertreter Freiherr v. Gödel-Lannoy.

Schriftführer: Dr. Aufferer und Dr. Reicher
Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das hohe Haus ist beschlußfähig und erkläre ich daher die Sitzung für eröffnet.

Nachdem gegen das Protokoll der letzten Sitzung keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich dasselbe als genehmigt.

Ich habe den Herren Abg. Freiherrn v. Bschok und Dr. Heilsberg für zwei Sitzungen Urlaub ertheilt.

Ich bitte nunmehr einen der Herren Schriftführer, behufs Mittheilung der in der gestrigen vertraulichen Sitzung gefaßten Beschlüsse das Protokoll dieser Sitzung zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Ausserer** (liest)

„Protokoll,

aufgenommen über die vertrauliche Sitzung vom 23. September 1884.

Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Erwerbung einer Realität behufs Unterbringung des landeschaftlichen Taubstummen-Institutes.

(Beilage Nr. 49.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Monsignor **Karlon** beantragt:

„Da das Gebäude, in welchem derzeit die Taubstummen-Anstalt untergebracht ist, den nothwendigsten Anforderungen, welche man an eine solche Anstalt stellen muß, nicht entspricht;

da ferner eine Adaptirung des Gebäudes oder ein Zubau zu demselben in zweckentsprechender Weise nicht thunlich erscheint:

wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, für die Unterbringung des Taubstummen-Institutes eine geeignet erscheinende Realität anzukaufen und über diese Erwerbung und über die Art und Weise der Unterbringung der Anstalt auf der neu erworbenen Realität dem nächsten Landtag Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.“

Der Antrag wird in Vollberathung gezogen und bei der hierauf folgenden Abstimmung der obgedachte Antrag angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Der Landeshauptmann:

Gundacker Graf Wurmbbrand.

Die Schriftführer:

Dr. Ausserer.

Dr. Reicher.“

Landeshauptmann: Es ist eine Reihe von Petitionen eingelaufen. Ich ersuche um Bekanntgabe derselben.

Schriftführer Dr. **Reicher** (liest):

„Petition der **Karoline Signer**, st. l. Liquidators-Adjunctenswaise, um Erhöhung ihrer jährlichen Gnadengabe pr. 60 fl. (Ueberreicht durch den Abg. **Karlon**).“

„Petition des **Josef Baumbach**, Directions-Adjuncten der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in **Messendorf**, um Einrechnung der in landeschaftlichen Aemtern zurückgelegten 7 1/2-jährigen provisorischen Dienstzeit. (Ueberreicht durch den Abg. **Karlon**).“

„Petition des **Franz Mischkonigg**, pensionirten landeschaftlichen Feuerwächters in **Graz**, um Bewilligung der vollen Pension. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. **Ritter Schreiner**).“

„Petition des **Vincenz Mörtl**, steierm. landeschaftlichen Obergemeindevorstands-Liquidators-Adjuncten, um Anerkennung seiner landeschaftlichen Diurnisten-Dienstzeit vom 8. November 1865 bis 9. Februar 1867 bei seiner einstigen Pensionirung. (Ueberreicht durch den Abg. **Ritter v. Schreiner**).“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung)

Schriftführer Dr. **Reicher** (liest):

„Petition der Gemeindevertretung von **Rohitsch** um Sistirung des Beschlusses über den Bahnbau von **Wobon** nach **Sauerbrunn**. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. **Ausserer**).“

Landeshauptmann: Ich gedenke diese Petition an den Eisenbahn-Ausschuß zu verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Reicher** (liest):

„Petition des Bezirks-Ausschusses **Schladming** um Veranlassung zur Herabminderung des Preises von Viehsalz (**Bergkern**). (Ueberreicht durch den Abg. Dr. **Lipp**).“

Landeshauptmann: Ich überweise diese Petition an den Landescultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Reicher** (liest):

„Petition des Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule in **Windisch-Feistritz** um Ertheilung einer Subvention von 150 fl. jährlich aus dem Landesfonde. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. **Tomšeg**).“

„Petition des **Franz Ferk**, k. k. Professors, um eine jährliche Subvention zur Erhaltung und Fortentwicklung des Localmuseums in **Gamlitz**. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. **Ausserer**).“

„Petition des Dr. **Fridolin Schlangenhäusen**, Directors der Landes-Irrenanstalt **Feldhof**, um volle freie Benützung des Wagens der Anstalt oder um Bewilligung eines Wagenpauşales von 300 fl. jährlich. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. **Neckermann**).“

„Petition des Dr. **Fritz Pichler**, Vorstandes des historischen Museums des **Joanneums** (Münz- und Antiken-Cabinet), um Einkommensgleichstellung mit den anderen Fachvorständen des **Joanneums**. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. **Reichbauer**).“

„Petition des Bezirks-Ausschusses **Arnfeld** um fernere Nichteinhebung der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October 1880 genehmigten, zur Bestreitung der Landesbedürfnisse seit 1881 auf dem Lande außerhalb der Hauptstadt bestehenden selbstständigen Auflage von 50 fr. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres und von 2 fl. 50 fr. von jedem Hektoliter verbrauchter geistiger Flüssigkeit für das Jahr 1885. (Ueberreicht durch den Abg. **Karlon**).“

„Petition der Bezirksvertretung Windisch-Feistritz um Nachsicht der Mehrbaukosten für die Pestschkestraße und Erleichterung der Zahlungsbedingungen. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Tomšček).“

„Petition der Genossenschaft der Gastwirthe und Fleischer im Bezirke Umgebung Graz um Erwirkung eines Verzehrungssteuer-Nachlasses für den sogenannten Hausbedarf. (Ueberreicht durch den Abg. Posch).“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Nichterhebung der Landes-Umlage für Bier und geistige Flüssigkeiten. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Lipp).“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.) Heute wurden aufgelegt:

Das stenographische Protokoll über die 6. Sitzung; der Antrag des Abg. Lill und Genossen, betreffend die Errichtung einer Fachschule mit theoretischem und praktischem Unterrichte für die Gewerbe: „Müllerei und Bäckerei“ aus Landesmitteln. (Beilage Nr. 56.);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Landesfondes pro 1883, Beilage Nr. 7 (Beilage Nr. 43.)

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abg. Dr. Nusserer das Wort zur Stellung der in der gestrigen Sitzung angemeldeten Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend „das gesetzwidrige Vorgehen des Gemeindevorstehers von Lichtenwald durch gewaltsame Entfernung der Wahlaufruf-Placate des allgemeinen Landes-Wahlcomité's mit Gendarmerie-Assistenz.“

Abg. Dr. **Nusserer** (liest): „Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter

betreffs des gesetzwidrigen Vorganges gelegentlich der Herabreißung der Placate des steiermärkischen Landes-Wahlcomité's von Seite des Gemeindevorstehers von Lichtenwald unter Gendarmerie-Assistenz.

Nach Einholung der Bewilligung von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mann (durch Dr. Glantschnig in Lilli) wurden am 19. August d. J. von mehreren Bürgern in Lichtenwald die Aufrufe des Landes-Wahlcomité's an ihren eigenen Häusern angeschlagen. Als am Abende desselben Tages der Gemeindevorsteher von Lichtenwald, der als eifriger Agitator für die panslawistische Idee bekannt ist (Oho! Oho! rechts) und eben von den Wahlen in den Mannen Landgemeinden, wo er als Wahlmann fungirt hatte, zurückgekehrt war, dies sah, machte er sich unter heftigen Ausbrüchen der Leidenschaft daran, diese Placate herunterzureißen. (Hört! links.) Als

ein deutscher Bürger ihm sagte, daß dieselben Placate ja auch in Mann unter den Augen der politischen Behörde angeschlagen seien und daß Herr Kautschitsch dieselben Placate an seinem Hause angeschlagen habe und daß Herr Dr. Kautschitsch als Jurist wohl wissen werde, was erlaubt sei, erwiderte der Gemeindevorsteher: „In Croation dürfe nichts Ungarisches, in Lichtenwald nichts Deutsches angeschlagen werden.“ (Hört! links.) Er gebrauchte hiebei noch einen Ausdruck gegen Herrn Dr. Kautschitsch, der eine Ehrenbeleidigungsklage zu Folge hatte und den ich aus Achtung vor dem hohen Hause hier nicht wiederholen kann. Mittlerweile schickte der Gemeindevorsteher den Gemeindevorsteher um die Gendarmerie. Als diese eintraf, fügten sich die so Vergewaltigten mit dem herben Bewußtsein, trotz ihres guten Rechtes schutzlos zu sein, in ihr Schicksal. Nun besteigt ein Hausknecht einen Stuhl und schabt mit einem Küchenmesser die Placate von der Mauer — der Gendarm hält den wackeligen Stuhl — der grollende Gemeindevorsteher, der Schreiber, die zusammengelaufenen Neugierigen bilden das Publikum. Ganz abgesehen von allem Andern spielt hier, wie mir scheint, die Gendarmerie eine nicht glückliche Rolle und kann dies ihrem Ansehen nicht förderlich sein, was gerade in Lichtenwald um so bedauerlicher wäre, als gar Manches in den Deutschen dortselbst den Gedanken erwecken muß, ob nicht mindestens einzelne Glieder des k. k. Gendarmerie-Corps auch an dem politisch-nationalen Getriebe thätigen Antheil nehmen. Die extrem nationale Stellung des Gemeindevorstehers und k. k. Notars Veršec in Lichtenwald geht schon daraus hervor, daß er in einer seiner Eingaben (an das hochw. fürstbischöfliche Ordinariat in Marburg), die, nebenbei bemerkt, von Unwahrheiten strotzt, die Deutschen als „Fremde“ bezeichnet, obwohl er selbst erst seit Monaten in Lichtenwald ansässig ist, und daß er bestrebt ist, den Deutschen durch fortgesetzte vexationen den Aufenthalt zu verleiden.

Zur Charakterisirung seiner Stellung genügt noch das Eine anzuführen, daß er am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers an seinem Hause eine riesige russische Flagge aufhängte. (Hört! Hört! links. — Eine russische? rechts.) Es muß noch constatirt werden, daß die heutige compacte Majorität im Gemeinderathe, aus der alles Deutsche ausgemerzt worden ist, und die rücksichtslose Slovenisirung der Amtssprache nur durch die thätige Antheilnahme der k. k. Beamten in Lichtenwald, unter denen sich kein einziger Deutscher befindet (Wozu? rechts), und die zum großen Theile aus ihrer extrem nationalen Stellung kein Hehl mehr machen, herbeigeführt wurde. In einer derselben, der k. k. Kanzlist, dem es gestattet ist, zur bequemeren Agitation noch nebenbei ein Schankgewerbe zu betreiben, ist geradezu die Seele der

groß-croatischen Bewegung in diesem Bezirke. Und so müssen die Deutschen in Lichtenwald nicht allein in den gewöhnlichen nationalen Gegnern, in der Gemeindevertretung u. s. w., sondern auch noch in den k. k. Beamten ihre Feinde sehen — und da ist der Wunsch doch billig, daß mindestens die Organe der öffentlichen Sicherheit, die k. k. Gendarmerie, vom Schauplatz nationaler Partekämpfe ferne gehalten werden. Die gesetzwidrige Handlung des Gemeindevorstehers Bersek in Lichtenwald ist zum mindesten eine gröbliche Ueberschreitung seiner Amtsgewalt, denn er hat seine Stellung als Gemeindevorsteher dazu mißbraucht, daß er Gendarmerie requirirte, um unter deren Assistenz die Placate des Wahlcomité's, deren Aufschlagung behördlich genehmigt war, herunterreißen zu lassen. Aus seiner Aeußerung, daß er keine deutschen Placate dulde, geht genügend hervor, daß er nicht etwa geglaubt habe, die Placate seien in ungesetzlicher Weise affigirt, umsomehr als er dieselben ja auch in Mann an allen Straßenecken angeschlagen gesehen hatte, sondern daß er aus politischer Leidenschaft seine Stellung dazu mißbrauchte, um gewaltsam die Abreißung der Placate durchzusetzen. Die in ihren Rechten gekränkten Deutschen erwarteten nun von einer Regierung, die fortwährend „Gleichberechtigung“ und „Versöhnung“ im Munde führt, es werde der Schuldige strenge zur Verantwortung gezogen und mindestens vom Amte suspendirt werden, aber siehe — anstatt dessen werden die Deutschen, die in ihrem guten Rechte die Placate in Schutz genommen haben, noch wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit in Untersuchung gezogen! (Hört! links). Die Unterzeichneten leben sich der Hoffnung hin, daß die hohe Regierung nicht zugeben werde, daß das Rechtsbewußtsein im Volke durch solche Gewaltacte vernichtet und daß die freie Meinungsäußerung und die hierauf erfolgende Stimmabgabe bei Wahlen auf diese Weise vereitelt werde, und stellen daher nachfolgende

Interpellation:

Ist es der hohen Regierung bekannt, daß der Gemeindevorsteher von Lichtenwald unter Gendarmerie-Assistenz die von der politischen Behörde zur Placatirung genehmigten Wahlauftrufe gewaltsam herunterreißen ließ? Wenn ja — gedenkt dieselbe den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen? Was gedenkt die hohe Regierung zu thun, um zu verhindern, daß die k. k. Gendarmerie in das politisch-nationale Gezänke zur thätigen Theilnahme hineingezogen wird?

Graz, am 22. September 1884.

Dr. Carl Aufferer.

Pfeimer. Dr. Jos. Schmiderer.

Dr. Neckermann. Dr. Koberger.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nachfolgenden Sitzungen zu beantworten, halte mich jedoch für verpflichtet, nachdem in derselben ziemlich scharfe Ausdrücke gegen die Gendarmerie gefallen sind, heute bereits zu constatiren, daß die Gendarmerie vollkommen instructionsgemäß vorgegangen ist, indem sie zur Assistenz durch eine Zuschrift des Gemeindevorstehers Lichtenwald aufgefordert wurde, in welcher hervorgehoben war, daß Gefahr im Verzuge sei. Unter solchen Verhältnissen ist die Assistenzleistung von Seite der Gendarmerie eine instructions- und gesetzmäßig vollkommen gerechtfertigte gewesen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Bošnjak und Genossen, betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen.

(Beilage Nr. 55.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Bošnjak (L. G. Cilli): Hoher Landtag! Der Wohlstand des Landes ist wohl in erster Linie von einer geordneten, guten materiellen Lage der Bewohner desselben abhängig, allein in allererster Linie, möchte ich sagen, von der geordneten materiellen Lage der Besitzer von Grund und Boden. Ist ja doch unstreitig der Grund- und Hausbesitz die Basis nicht nur der geordneten Landesfinanzen, sondern auch der geordneten Reichsfinanzen, und ist ja der Hauptstock der Steuern auf die Schultern der Haus- und Grundbesitzer gewälzt, und zwar darum, da hier jedenfalls die Steuern am sichersten hereinzubringen sind, indem man ein faßbares Object vor sich hat. Wenn nun der Haus- und Grundbesitz für Land und Reich die Basis zur Bedeckung der Auslagen abgeben soll, muß man ihn doch derart zu stellen trachten, daß er diesen Anforderungen auch nachkommen kann. Hier den Niedergang des Grundbesitzerstandes, in erster Linie des mittleren und kleineren, zu erörtern, wäre nach meiner Ansicht unnöthig, nachdem darüber bereits so oft und so viel gesprochen worden ist, daß ich nicht wage, dafür die Geduld des hohen Hauses heute in Anspruch zu nehmen. Ich möchte demnach nur auf das wichtigste Moment aufmerksam machen, welchem nach meiner Ansicht die heutige schlechte materielle Lage vorzüglich des mittleren Grundbesitzes zuzuschreiben ist. Der übrigen Ursachen sind so vielfältige, daß ich mit der Aufzählung aller die Geduld des hohen Landtages nicht in Anspruch nehmen will.

Die Verschuldung des Grundbesitzes, welche eine der traurigsten Thatsachen bildet, ist bereits eine derartige, daß

es demselben unter den heute bestehenden Verhältnissen wohl schwer möglich sein wird, sich herauszuarbeiten, wenn nicht radicalere Maßnahmen, als diejenigen, von welchen wir heute tagtäglich hören, zur Durchführung gebracht werden. Ich möchte den hohen Landtag auf die statistischen Ziffern der Belastungen aufmerksam machen; schließlich sind ja Ziffern doch die besten Zeugen. Meine Herren! Das statistische Jahrbuch über die Belastung des Grundbesitzes — das sind also officiële Daten — weist nach, daß in den Grundbüchern des steierm. Landtafel-Grundbesitzes ein Lastenstand von 26.1 Millionen, in den Bergbüchern ein solcher von 16.4 Millionen und in den anderen Grundbüchern ein solcher von 21.6 Millionen, also zusammen für den ganzen Grundbesitz eine Belastung mit 258 Millionen Gulden eingetragen ist. Das officiële statistische Handbuch weist nach, daß von diesen intabulirten Lasten nachfolgende Percentsätze an Interessen stipulirt sind:

bis zu 4%	35.4 Millionen Gulden
über 4 % bis 5 %	101.6 " "
von 5 % " 5 1/2 %	17.7 " "
" 5 1/2 % " 6 %	97.2 " "
" 6 % " 7 %	3.9 " "
" 7 % " 8 %	1.7 " "
über 8 %	1.2 " "

Also zusammen 258.7 Millionen Gulden.

Nun, meine Herren, möchte ich Sie auf die Thatsache aufmerksam machen, daß unser Grundbesitz nie mehr als 4% Reinertrag abwirft, ja nach dem Ausspruche eines Herrn Landtagscollegen aus Obersteier, den ich vor einigen Tagen darüber gesprochen habe, sollen die Verhältnisse dort so liegen, daß der Grundbesitz nicht mehr als 3% reinen Nutzen abwirft. Verfolgen wir die statistischen Daten weiter. Von der intabulirten Gesamtsumme per 258.7 Millionen Gulden sind 223 Millionen mit mehr als 4% verzinslich eingetragen. Wenn man nun einen Vergleich zieht zwischen der Interessensumme, welche diese 223 Millionen erfordern — sie macht nämlich 12.1 Millionen aus — und zwischen der 4%igen Verzinsung dieser intabulirten Posten, die man doch nur als Basis annehmen kann, so resultirt, daß der Haus- und Grundbesitz jährlich 3.2 Millionen Interessen mehr zahlen soll, als er factisch trägt. Bei dieser Berechnung sind die in den Bergbüchern intabulirten Posten mit einbezogen; werden sie ausgeschieden, so ergibt sich eine Mehrbelastung von 2.6 Millionen an Interessen, das heißt, der Grund und Boden in Steiermark wird jährlich um diese Summe mehr passiv. Denn wenn wir annehmen, daß der Grund und Boden bloß 4% trägt, und wenn wir andererseits berücksichtigen, daß die Verinteressirung um 2.6 Millionen mehr beträgt, als an Rente herausgeschlagen werden kann, so ist der Grund

und Boden in Steiermark jährlich um 2.6 Millionen mehr passiv. Derjenige, der diese Interessen nicht zahlen kann, macht neue Schulden, und so geht es dann fort. Meine Herren! Es ist auch bekannt, welche Institute sich mit der Belehnung von Grund und Boden am meisten abgeben. Ich kann da, wenn ich in der Geschichte des Sparcassewesens zurückblättere, nicht gut das jetzige Princip zugeben, daß die Sparcassen ihre Capitalien vorzüglich zu Realitäten-Belehnungen verwenden. Ich bitte z. B. das erste Statut der Wiener Sparcasse zu lesen; dort heißt es, daß die Sparcasse lediglich den Zweck habe, die Ersparnisse anzusammeln, sie jedoch nicht auf Grund und Boden festzunageln. Nun, im Ganzen und Großen ist man dann natürlich doch dazu gekommen, da man in Verlegenheit war, was man mit der riesigen Summe Geldes, die eingeflossen war, anfangen solle. Die ursprüngliche Aufgabe der Sparcassen, wie sie in den Jahren 1820 und 1821 aufgestellt wurde, daß nämlich die Ersparnisse nicht zur Belehnung von Grund und Boden dienen sollen, hatte damals wohl etwas für sich, indem man meinte: ja, wenn eine Geldkrise eintritt, wie werden wir dann die Spareinlagen bei Behebungen decken können? Wir können doch nicht plötzlich die Capitalien von Grund und Boden zurückziehen, und wenn wir sie auch alle kündigen würden, so können wir doch nicht das Geld herausbekommen, sondern ruiniren höchstens den ganzen Grundbesitzerstand! Daß die Belehnung von Grund und Boden durch Sparcassen bedenkliche Dimensionen annehmen kann, dafür haben wir ein Beispiel an der steierm. Sparcasse — ich glaube sie war es. Da wurde in einem Jahre der Krise die allgemeine steierm. Sparcasse von den Spareinlegern behufs Behebung der Spareinlagen überlaufen, sie konnte die Einlagen nicht rückzahlen, und da wurde damals das Auskunftsmittel getroffen, daß man sich durch Verpfändung der intabulirten Schuldscheine — ich glaube bei der Nationalbank — das Geld zur Deckung der Spareinlagen beschaffte. Das wollte ich nur nebenbei bemerkt haben.

Und nun gehe ich auf die Belehnung von Grund und Boden durch die steiermärkischen Sparcassen über. Auch da benütze ich einen officiellen Ausweis, jenen nämlich, welcher als Anhang zu dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses erscheint. Es sind dies Daten, gegen welche Niemand von Ihnen eine Einwendung erheben wird und auch ich nicht. Diese Ziffern weisen nun nach, daß die steierm. Sparcassen, deren es mit Inbegriff der allgemeinen steierm. Sparcasse 47 gibt, folgende Belehnungen auf Grund und Boden vollzogen haben: Die obersteierischen Sparcassen, 13 an der Zahl, weisen diesfalls 9.1 Millionen, die 21 mittelsteierischen 25.5 Millionen, die 12 untersteierischen 6.5 Millionen, endlich die

allgemeine steierm. Sparcasse 16.0 Millionen, alle zusammen daher 57.1 Millionen aus. Interessant ist der Zinsfuß, den diese Sparcassen einhalten. Da finden wir in dieser Statistik 8 Sparcassen, welche das Geld zu 5% ausleihen, mit einem Darlehensstande von 37.3 Millionen, 8 Sparcassen mit mehr als 5 bis 5½% mit einem Darlehensstande von 1.7 Millionen, 6 Sparcassen mit 6% und einem Darlehensstande von 16.5 Millionen, 3 Sparcassen zu 6½% mit einem Darlehensstande von 1.4 Millionen und eine Sparcasse zu 7%, die jedoch zum Glück nur einen Darlehensstand von circa 16.000 fl. hat.

Bei diesen Zinsfußverhältnissen erfordert die Verzinsung der Hypothekendarlehen gegenüber der 4% Bodenrente, die ich als Grundlage meiner heutigen Erörterungen angenommen habe, 3.04 Millionen Gulden, also um 0.7 Millionen Gulden jährlich mehr, als die 4% Rente ausmacht, d. h. die Belehnung von Seite der steierm. Sparcassen macht den Grund und Boden, wo das Geld intabulirt ist, jährlich um 0.7 Millionen Gulden mehr passiv! Ich möchte nun die Aufmerksamkeit des hohen Landtages darauf lenken, daß, wenn es uns möglich wäre, die Herabminderung der Interessensumme der intabulirten Posten zu erwirken, dies in erster Linie nur bei den Sparcassen anzustreben wäre, denn diese sind öffentliche Institute, und als solche müssen sie schließlich, wenn nicht gutwillig, so doch z. B. in Folge eines Gesetzesbeschlusses sich den bezüglichlichen Anordnungen fügen. Was die große Summe jener intabulirten Posten betrifft, welche von Privaten oder von anderen Instituten als von Sparcassen herrühren, so glaube ich, da wird es wohl noch lange Zeit dauern, bis es gelingen wird, eine Ordnung hineinzubringen und ein richtiges Verhältniß zwischen der Interessensumme und der Bodenrente herbeizuführen.

Was die steierm. Sparcassen anbelangt, so möchte ich erwähnen, daß der officiële Ausweis darthut, daß der Reservefond der allgemeinen steierm. Sparcasse 3.1 Millionen Gulden, jener der übrigen 46 Sparcassen Steiermarks zusammen 4.4 Millionen Gulden beträgt, in der Gesamtsumme daher 7.5 Millionen Gulden. Gegen die Höhe der Reservefonde nun möchte ich, weil sie schon bestehen, nichts einwenden, indem schließlich doch jedes Institut eine Reserve haben muß. Wohl aber möchte ich auf die Höhe des Jahresreingewinnes, wie er aus dem officiellen Ausweise ersichtlich ist, hinweisen und mir erlauben, daran einige Bemerkungen zu knüpfen. Der officiële Ausweis vom Jahre 1882, das ist der letzte, der uns vorliegt, weist nach, daß die allgemeine steierm. Sparcasse einen Reingewinn von 334.579 fl., die übrigen steierischen Sparcassen einen Reingewinn von zusammen 537.289 fl.

gehabt haben, so daß sich für alle 47 Sparcassen ein Jahresreingewinn von 871.863 fl. ergibt.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß derjenige, der eine Sparcasse leitet, für diese Mühe entlohnt werden soll, so sind doch diese Ziffern so groß, daß sie wohl einer Restringirung unterzogen werden könnten, wenn man nur den Grundsatz annehmen wollte, daß es ja nicht nöthig ist, daß z. B. die allgemeine steierm. Sparcasse einen jährlichen Reingewinn von 334.000 fl. macht und daß es eher angezeigt wäre, den Zinsfuß der Darlehen zu ermäßigen und so die Darlehensnehmer zu erleichtern, aus deren Säckel ja der Reingewinn fließt. Wenn die allgemeine steierm. Sparcasse nur um 1% den Zinsfuß erniedrigen würde, dann wäre die Erleichterung der Lasten für die Sparcassenschuldner eine bedeutende und die Sparcasse hätte immer noch einen Gewinn von 174.000 fl. Wenn man aber annimmt, daß der Zinsfuß aller steierischen Sparcassen, deren Reingewinn, wie erwähnt, gegenwärtig 871.000 fl. ausmacht, um 1% ermäßigt würde, so würde das eine Entlastung der Interessenzahler um 570.000 fl. jährlich involviren.

Ich muß es der Beurtheilung des hohen Landtages überlassen, ob es möglich sein wird, bei den Sparcassen in dieser Beziehung etwas zu erreichen; ich möchte aber zu bedenken geben, daß die Schultern der Darlehensnehmer vielfach erleichtert werden könnten, wenn die heutzutage bestehenden Uebelstände bei den Sparcassen-Manipulationen beseitigt würden.

Der unverhältnißmäßig hohe Zinsfuß ist nämlich nicht der einzige Factor, welcher die Sparcassendarlehen so theuer macht; es ist auch die theure Beschaffung des Geldes von einer Sparcasse. Bekanntlich sind die Sparcassen an gewisse Normen gebunden, die ihnen das Gesetz vorschreibt und an welchen man wohl nicht rütteln darf, weil durch die Sicherheit bei Aueleihung des Geldes die Anvertrauung von Pupillargeldern bedingt ist. Aber darauf möchte ich aufmerksam machen, daß die bei den Sparcassen aufgestellten Rechtsconsulenten nach meiner Ansicht in ungebührlicher Weise das Darlehensgeschäft vertheuern. Warum soll der Vorgang nicht derart sein, daß die Darlehenswerber direct zu den Sparcassedirectionen gehen, dort ihre Gesuche einreichen und sich durch einen Beamten der Sparcasse alle Behelfe zur Erlangung des Darlehens verschaffen?

Ein weiterer Uebelstand ist die Eintreibung der rückständigen Interessen. Mir sind Fälle bekannt, daß eine Partei, wenn sie nur durch eine ganz kurze Zeit, z. B. durch ein oder zwei Monate, im Rückstande verblieben ist, eingelagt wurde nicht nur um die Interessen, sondern auch um das Capital. Meine Herren, vergessen ist wohl menschlich, und ich muß selbst gestehen, daß mir

solche Verstöße auch schon vorgekommen sind; aber daß man da gleich mit einer gerichtlichen Klage kommt, ist doch wohl zu streng; warum sollen die Sparcasseleitungen nicht gedruckte Formulare haben, um in solchen Fällen directe Mahnungen an die Parteien zur Einzahlung der Zinsrate zu richten? Das würde der Partei nur fünf Kreuzer, das Postporto, kosten.

Es ist mir zwar bekannt, daß ein Regierungsvertreter sich dahin geäußert hat, daß ein neuer Sparcasse-Gesetzentwurf in Ausarbeitung begriffen sei. Wenn aber diese neue Gesetzesvorlage nicht den Zinsfuß, den die Sparcassen für Darlehen nehmen dürfen, im Maximum fixirt, so glaube ich eine radicale Entlastung unseres Grundbesitzes nicht erwarten zu dürfen.

Ein radicaleres Mittel wäre vielleicht die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank. Der Gedanke ist, glaube ich, schon in diesem hohen Hause angeregt worden. Durch diese Institution würde man zweierlei Vortheile erreichen. Erstens würde der Vortheil erzielt, daß die durch eine solche Bank in Fluß gebrachte Darlehenssumme eine Erniedrigung des Zinsfußes gegenüber den kleineren Instituten herbeiführen würde, allerdings keine radicale Erniedrigung, wie sie gewünscht wird und gewünscht werden muß, denn es ist schwer, vorauszusetzen, daß die Landes-Hypothekenbank, wenn sie ihre Geldmittel mit 3 und $3\frac{1}{2}\%$ sich beschaffen würde, die Darlehen besonders im Anfange niedriger als mit 4% würde abgeben können. Außer dieser theilweisen Erniedrigung des Zinsfußes dürfte man einen zweiten Vortheil durch die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank erreichen, nämlich für den Landesfädel, und ich glaube, eine solche Einnahme würde unseren Landesfinanzen sehr zu Statten kommen.

Ich möchte schließlich noch die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf ein radicaleres Mittel zur Erniedrigung des Zinsfußes lenken, und das wäre die Einführung von sogenannten Nationalbanken, wie sie in den Vereinigten Staaten Nordamerika's bestehen. Das Princip dieser amerikanischen Nationalbanken, deren es nach den letzten statistischen Ausweisen eine überaus große Anzahl, wenn ich nicht irre 2800, gibt, besteht im Großen und Ganzen darin, daß man Staatspapiere oder andere sichere Papiere bei den Regierungscassen deponirt und dafür 90% des effectiven Werthes der deponirten Papiere in Banknoten erhält. Dieses Geld würde jedenfalls nicht theurer zu stehen kommen als zu $2\frac{1}{2}$ — 3% . Freilich steht uns hier das Privilegium der Nationalbank entgegen, daher betrachte ich die Einführung dieses Systems der Landes-Noten-Banken gewissermaßen nur als Zukunftsmusik, die aber doch früher oder später zur Wirklichkeit werden muß, denn man wird doch nicht für ewige Zeiten einer Bank, wie

die österreichische Nationalbank, das alleinige Privilegium zur Ausgabe der Noten lassen, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Bedeckung dieser Noten auch keine gute, die Bedeckung dagegen, wie sie das System der amerikanischen Nationalbanken eingeführt hat, viel sicherer ist. Dort liegen Fonds im Betrage von 90% der ausgegebenen Noten — bei unserer Nationalbank ist es gewöhnlich nur ein Drittel — zur Verfügung der Regierung, und wenn einmal eine Zahlungsstockung eintritt, so greift die Regierung ganz einfach nach diesen Depôts und löst die Noten der Nationalbank gegen baares Geld ein. Ich glaube, daß es für das Land Steiermark von der größten Wichtigkeit wäre, wenn diese Idee auch hier durchgreifen würde, namentlich nachdem im Jahre 1887 das Bank-Privilegium abläuft. Wenn dann die Depôts zur Errichtung einer Landes-Notenbank verwendet und dieser die dem Lande gehörigen Werthpapiere — welche, wenn ich nicht irre, nach dem letzten Ausweise 6.2 Millionen betragen — übergeben würden, anstatt daß man sie hier liegen läßt und einfach die Coupons abschneidet, so würde damit eine bedeutende Erniedrigung des Zinsfußes erzielt werden.

Das sind die Principien, nach denen ich mir die Erniedrigung des Hypothekar-Zinsfußes denke und worin ich auch ein Mittel sehe, die Landesfinanzen auf eine bessere Basis zu bringen. Ich empfehle deshalb dem hohen Hause meinen Antrag zur Annahme, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Mittel zur Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen zu berathen und über das Ergebniß in der nächsten Session des hohen Landtages zu berichten.“

Ich glaube, daß eine besondere Zuweisung des Antrages an einen Landtags-Ausschuß nicht nöthig wäre, sondern daß derselbe sogleich dem Landes-Ausschusse überwiesen werden könnte. Wenn aber der hohe Landtag einer anderen Ansicht wäre, so glaube ich, es wäre mein Antrag dem Landescultur-Ausschusse als demjenigen zuzuweisen, der in dieser Beziehung der am meisten interessirte ist.

Landeshauptmann: Sie beantragen also die Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß?

Abg. Bošnjak: Falls die Zuweisung an einen Landtags-Ausschuß überhaupt nothwendig ist.

Landeshauptmann: Die Zuweisung an einen solchen Ausschuß ist nothwendig.

Abg. Freiherr v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich glaube den Intentionen des Herrn Antragstellers mit dem Gegenantrage zu entsprechen, daß, nachdem der Landes-Ausschuß auch zugleich ein Ausschuß ist, dieser

Gegenstand sofort an den Landes-Ausschuß gewiesen werde, indem dies nach der Geschäftsordnung vollkommen thunlich ist.

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe schon gesagt —

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Nach der Geschäftsordnung ist die Ueberweisung an den Landes-Ausschuß statthaft.

Landeshauptmann: Ich bitte sehr, mich nicht zu unterbrechen, wenn ich spreche, es ist eine Verständigung sonst wirklich schwierig. Jeder Antrag eines Mitgliedes des Hauses muß einem Ausschusse zugewiesen werden, und hier wird der Landes-Ausschuß nicht als ein Ausschuß zur geschäftlichen Behandlung der Anträge der Abgeordneten betrachtet. Wenn der Antrag auf Zuweisung eines solchen Antrages an einen Ausschuß fällt, so ist damit naturgemäß auch der Antrag selbst gefallen. Ich bitte also in Bezug auf die Zuweisung des vorliegenden Antrages an einen Ausschuß diejenigen Herren, die etwa einen Antrag stellen wollen, dies zu thun.

Abg. Dr. **Kienzl** (Vorstädte Graz): Da es sich um eine Frage handelt, welche eine rein finanzielle und zu deren Beurtheilung daher der Finanz-Ausschuß vermöge seiner Zusammensetzung berufen ist, so stelle ich den Antrag, es möge dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden.

(Hierauf wird der Antrag auf Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß abgelehnt und der Antrag des Abg. Dr. Kienzl auf Zuweisung an den Finanz-Ausschuß angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Gesuch des Grazer Turnvereines „Turnerschaft“ um Bewilligung, die Landesturnhalle in Graz, Zahngasse 3, zu turnerischen Übungen benützen zu können, sowie gleichzeitig um Ermäßigung der hierfür entfallenden Gebühren,

(Beilage Nr. 52.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Koller. Ich erlaube ihm, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Laut Landtagsbeschuß vom 4. und 24. März des Jahres 1868 wurde aus Gründen der allgemeinen Förderung der Turnsache dem „Grazer Turnvereine“ und dem „Grazer akademischen Vereine“ das Recht erteilt, in der landschaftlichen Turnhalle in Graz turnen zu dürfen, und es wurden die näheren Bedingungen, so wie die Gebühren vom Landes-Ausschusse in einer Hallenordnung vom 3. Mai 1869 festgesetzt. Der Bewilligung für diese beiden Vereine war die Bemerkung

angeschlossen: „insolange der hohe Landtag nichts anderes zu verfügen findet“.

Von dieser Begünstigung hat damals der akademische Turnverein sofort Gebrauch gemacht, — während der „Grazer Turnverein“ welcher heute „Allgemeiner Grazer Turnverein“ heißt, bis jetzt hievon keinen Gebrauch gemacht hat. Im vergangenen Jahre hat nun im „Grazer Turnverein“ ein Theil der Mitglieder das Verlangen gestellt, der Verein möge von seinem Rechte, in der Halle zu turnen, Gebrauch machen. Der Turnrath des Vereines aber, so wie auch die diesbezüglich einberufene Hauptversammlung haben aus finanziellen und Ueberwachungs-Gründen es nicht praktisch gefunden, von diesem Rechte vorläufig Gebrauch zu machen, und das Ansinnen dieser Vereins-Mitglieder abgewiesen. Die Folge davon war, daß diese Mitglieder sich zusammengethan und unter dem Namen: Turnverein „Turnerschaft“ einen selbstständigen Verein gegründet haben, welcher nunmehr bei dem Landes-Ausschusse um die Bewilligung zur Benützung der Turnhalle eingekommen ist.

Der Landes-Ausschuß hat in seiner Competenz provisorisch diese Bewilligung erteilt und die Bedingungen festgestellt, welche durch die geänderten Verhältnisse nothwendig geworden waren und wornach die Gebühr etwas höher gegriffen ist, als in der Hallenordnung vom Mai 1869. Es ist diese höhere Taxirung nicht speciell diesem Vereine gegenüber zur Anwendung gekommen, sondern es hat der Landes-Ausschuß bereits früher die Nothwendigkeit eingesehen, daß die Hallenordnung reformirt werde, weil darin die Gebühren viel zu niedrig gegriffen sind; mit Rücksicht darauf, daß die Turnhalle dem Lande 4000 bis 5000 fl. mehr kostet, als aus den Einnahmen resultirt, wird eine diesbezügliche Aenderung auch jedenfalls früher oder später eintreten müssen.

Dem Unterrichts-Ausschusse hat es eingeleuchtet, daß es nicht möglich sei, dem „Grazer Turnverein“ sein Recht wegzunehmen, wenn er auch bis heute keinen Gebrauch davon gemacht hat; es kann daher das Vorgehen des Landes-Ausschusses, welcher provisorisch die Benützung bewilligte, nur als gerechtfertigt erklärt werden.

Was das weitere Ansuchen anbelangt, daß die Gebühren ermäßigt werden, so habe ich schon darauf hingewiesen, daß diese Frage ohnehin später geregelt werden wird, und der Landes-Ausschuß wird hierbei gewiß von den billigsten Bedingungen geleitet sein.

Dagegen ist die Erfüllung der weiteren Forderung der Petition, es möge die Oberleitung des Turnhallen-Vorstandes nicht auf den Verein ausgedehnt werden, absolut unmöglich, weil es nach den Erfahrungen, und wie auch aus den Acten hervorgeht, sehr nothwendig ist, daß in dieser Halle

nur eine einzige Oberleitung bestehe; es kann also speciellen Vortheilen kein Platz eingeräumt werden.

Von diesen Gründen geleitet, stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde dem Grazer Turnvereine „Turnerschaft“ die Bewilligung erteilt, die Landesturnhalle in Graz zu turnerischen Uebungen auf Grund der vom hohen Landes-Ausschusse aufgestellten jeweiligen Hallen-Ordnung insolange benützen zu dürfen, als der „Allgemeine Grazer Turnverein“ von seinen ihm gewährten Begünstigungen keinen Gebrauch macht.““
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 26), betreffend die Systemisirung der Turnlehrerstelle an der Landes-Oberrealschule zu Graz.

(Beilage Nr. 53.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller:** Hohes Haus! In den Realschulen ist sowohl nach § 9 des steierm. Realschulgesetzes vom 8. Jänner 1870, als nach der Verordnung des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 11. September 1876, der Turnunterricht obligat, und war daher an dieser hiesigen Lehranstalt die Stelle eines Turnlehrers systemisirt, was hier umso nothwendiger erschien, als eine eigene Turnanstalt besteht, deren Leitung dem landschaftlichen Turnlehrer obliegt.

Die Bezüge dieses Lehrers bestanden bisher in einem Jahresgehälter von 1000 fl., außerdem war an der Turnhalle ein Hilfslehrer gegen eine jährliche Remuneration mit 600 fl. bestellt.

Diese Systemisirung, welche mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des früheren Turnlehrers getroffen war, stellte sich nicht mehr als zweckmäßig heraus.

Es empfiehlt sich, auch diese Stelle analog der Behandlung der k. k. Turnlehrer für den Anfang mit einem geringeren Jahresgehälter festzustellen, dagegen auch zu dieser Stelle die übliche Activitätszulage und den Anspruch auf die bei den Lehrern üblichen Quinquennalzulagen zu systemisiren.

Der hohe Landtag ist in der Session des Jahres 1878 auf diesen Vorschlag bei der Systemisirung des Turnlehrers an der bestandenenen landschaftlichen Oberrealschule in Leoben auch eingegangen und hat diese Stelle mit einem Jahresgehälter von 800 fl., mit einer Activitäts-

zulage jährlicher 160 fl. und mit dem Anspruche auf fünf Quinquennalzulagen zu je 100 fl. systemisirt.

Zu der Zeit, als der landschaftliche Turnlehrer an der Oberrealschule in Graz nach vollständig vollstreckter Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurde, entfiel gleichzeitig die Nothwendigkeit der Belassung eines angestellten Turnlehrers an der Oberrealschule in Leoben, da dieselbe mit dem Schuljahre 1883 aufhörte.

Der Landes-Ausschuß hat demnach den dort bestandenenen Turnlehrer an die hiesige Oberrealschule übersezt, konnte denselben aber nur provisorisch bestellen, weil dessen Bezüge anders systemisirt waren, als der vom hohen Landtage für die landschaftliche Oberrealschule in Graz, beziehungsweise die hiesige Turnhalle festgestellte Gehalt.

Der Landes-Ausschuß sieht sich daher genöthigt, für diese Stelle eine neue Systemisirung in Vorschlag zu bringen, und zwar beantragt derselbe diese Systemisirung in ähnlicher Weise wie sie bisher an der Oberrealschule in Leoben bestanden hat, mit dem einzigen Unterschiede, daß statt der dort systemisirten Activitätszulage per 160 fl. dieselbe mit Rücksicht auf die größere Stadt mit 200 fl. bemessen werde.

Demgemäß stellt über Vorschlag des Landes-Ausschusses der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde die Stelle eines Turnlehrers an der landschaftlichen Oberrealschule in Graz mit dem Jahresgehälter von 800 fl., mit einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. und mit dem Anspruche auf fünfmalige, in den Ruhegehalt einzurechnende Quinquennalzulagen zu je 100 fl. nach in der Eigenschaft als Turnlehrer an einer inländischen öffentlichen Mittelschule ununterbrochen und tadellos zurückgelegter 5- und beziehungsweise 10-, 15-, 20- und 25-jähriger Dienstleistung systemisirt.““

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Ansuchen des Alois Taucher, Lehrers am landschaftlichen Taubstummen-Institute zu Graz, um Einrechnung seiner Lehrthätigkeit vom 1. März 1875 bis 10. December 1877 in seine Dienstzeit.

(Beilage Nr. 54.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Schuß** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in der dritten Sitzung vom 13. September 1884 die Petition des Alois

Taucher um Einrechnung der Zeit seiner Lehrthätigkeit vom 1. März 1875 bis 10. December 1877 in seine Dienstzeit dem Unterrichts-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Der Unterrichts-Ausschuß hat die Gründe dieser Petition eingehend geprüft und der Berücksichtigung würdig befunden. Der betreffende Petent war als Unterlehrer in Fürstenfeld angestellt, wurde dann im Jahre 1874 für die Lehrerstelle in dem Taubstummen-Institute in Aussicht genommen und erhielt sodann vom Landes-Ausschusse den Auftrag, diesen Dienst anzutreten, jedoch unter der Bedingung, daß er bis nach Ablauf des ersten Semesters des Schuljahres 1876/77 den Nachweis über die mit gutem Erfolge abgelegte Lehrerprüfung für Volksschulen zu erbringen habe. Er war nämlich nur probeweise, respective provisorisch angestellt, weil er eben diese Prüfung noch nicht abgelegt hatte. Diese hat er nun abgelegt und wurde er, nachdem er vom Jahre 1876 bis 1877 als Aushilfslehrer an der Taubstummen-Lehranstalt gewirkt hatte, als wirklicher Lehrer angestellt. Was nun die Besoldung des Lehrpersonales an dieser Anstalt betrifft, so wurde im Jahre 1863 vom Landtage bestimmt, daß der Director 1000 fl. und die Lehrer 700 fl. als Gehalt zu beziehen haben. Am 27. November 1872 beschloß der Landtag, daß der Director sowohl, wie die Lehrer das Recht auf fünfmalige Quinquennalzulagen von je 100 fl. besitzen. Mit Beschluß vom 5. October 1874 wurde der Jahresgehalt für die ersten drei Lehrer unbeschadet des Anspruches auf fünf Quinquennalzulagen auf 1000 fl., für den vierten Lehrer aber später auf 800 fl. erhöht. Nach den Bestimmungen des Landtages ist nur diejenige Dienstzeit, welche jemand als wirklicher Lehrer an einer Anstalt zubringt, in die Dienstzeit einrechenbar. Nachdem nun Herr Taucher nicht berechtigt ist, auf eine derartige Einrechnung seiner Lehrthätigkeit vom 1. März 1875 bis 10. December 1877 in seine Dienstzeit Anspruch zu machen, so wendete er sich mittelst der vorliegenden Petition an den hohen Landtag, und der Unterrichts-Ausschuß glaubte die Annahme dieses Ansuchens empfehlen zu sollen, und zwar um so mehr, als schon ein Präcedenzfall in dieser Richtung vorliegt. Es wurde nämlich mit Landtags-Beschluß vom 20. December 1873 dem damaligen Lehrer Georg Kügerl, welcher ebenfalls nicht als wirklicher Lehrer, sondern als Assistent vom 20. April 1866 bis dahin an derselben Lehranstalt wirkte, diese Lehrthätigkeit in seine Dienstzeit eingerechnet. Es würde sich hier das gleiche Vorgehen auch deswegen empfehlen, weil Alois Taucher gegenüber den übrigen Lehrern der dortigen Lehranstalt einen um 200 fl. geringeren Gehalt bezieht, dabei aber dieselben Pflichten zu erfüllen hat, wie die übrigen Lehrer, und weil seine Thätigkeit als Lehrer allseitig belobt ist.

Mit Rücksicht auf diese Umstände erlaubt sich der Unterrichts-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Alois Taucher wird seine während der Zeit vom 1. März 1875 bis 10. December 1877 bei dem landschaftlichen Taubstummen-Institute zu Graz in der Eigenschaft eines Aushilfslehrers gewidmete Lehrthätigkeit in seine Dienstzeit eingerechnet.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Erlassung einer neuen Winzer-Ordnung.

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paierhuber:** Ich beantrage, daß dieser Gegenstand einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Special-Ausschusse zugewiesen werde, und zwar aus dem Grunde, weil hier in erster Linie die Fachkenntnisse und die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen ausschlaggebend sind. Zugleich erlaube ich mir, weil die Session bereits vorgerückt ist, den Dringlichkeitsantrag, daß die Wahl dieses Ausschusses noch in der heutigen Sitzung, und zwar am Schlusse derselben vorgenommen werde.

(Diese beiden Anträge, sowohl bezüglich der Zuweisung, als hinsichtlich der Dringlichkeit werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beilagen Nr. 4 und 5) betreffend den Rechnungsabschluß des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfonds pro 1883 und den Voranschlag desselben Fonds pro 1885 und einschlägige Partien des Rechnungsschafts-Berichtes, Beilage 10.

(Beilage Nr. 47.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Krepesch** (von der Tribüne): Das Gehabungsresultat dieses Fonds stellt sich gegen den Voranschlag sowohl im Erfordernisse, als in der Bedeckung günstiger.

Im Erfordernisse wurde weniger vorausgabt für Pensionen der Lehrer, Sterbquartale und Abfertigungen, Amts- und Kanzlei-Erfordernisse und verschiedene Aus-

gaben um 7143 fl. 86 fr.
 dagegen mehr für Pensionen der Wittven
 und Erziehungsbeiträge um 4291 fl. 25 fr.
 daher das Erforderniß günstiger um 2852 fl. 61 fr.

Die Bedeckung ergab ein Mehr bei den Activ-
 Interessen, Carenztagen, Gehaltseinsparungen, Verlaßgebühren
 und bei dem Gewinn am Schulbücher-Verschleiß
 von 28.485 fl. 82 fr.
 ein Weniger bei verschiedenen Empfängen
 von 130 fl. — fr.
 daher die Bedeckung sich günstiger stellt um 28.355 fl. 82 fr.

Die Hauptpost der Mehreingänge trifft die $\frac{1}{2}\%$ ige
 Verlaßgebühr mit dem Mehrbetrage von fl. 24.478-74

Diesem Ergebnisse entsprechend, hat sich der Ver-
 mögensstand auf 716.035 fl. 88 fr. erhöht und zeigt
 gegen 684.511 fl. 79 f. im Vorjahre eine Vermehrung
 von 31.000 fl. in Obligationen, die einen Anschaffungs-
 werth von 24.618 fl. 14 fr. vorstellen.

Gleichzeitig konnten die präliminirten Zuschüsse an
 den Landesschulfond gegen die veranschlagten 7385 fl.
 auf 34.451 fl.
 daher um 27.066 fl.
 erhöht werden.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen
 steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das
 Jahr 1883 wird genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, zum Vor-
 anschlage desselben Fondes pro 1885 überzugehen.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses **Krepesch:**
 Die Erfordernisse dieses Fondes beziffern sich mit 98.654 fl.
 die Bedeckung mit 132.551 fl.

Von dieser Bedeckung kommt nach dem
 Gesetze vom 5. Juni 1876, Z. 24, und der
 Durchführungs-Berordnung vom 7. Decem-
 ber 1876 ab: 7092 fl.
 die 10% Carenz-Tagen pr. 4730 fl.
 der Ertrag vom Schulbücher-
 Verschleiß, der von Wien
 verrechnet wird (monatliche
 Quote 1000 fl.) pr. 12.000 fl.
 zusammen 23.822 fl.
 Es verbleiben somit als Bedeckung 108.729 fl.
 welche Summe gegen das Erforderniß
 einen dem Landesschulfond zuzießenden
 Ueberschuß von 10.075 fl.
 ergibt.

Der Finanz-Ausschuß stellt demnach den Antrag
 (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„2. Der Voranschlag des allgem. steiermärk.
 Schullehrer-Pensionsfondes pro 1885 wird im Er-
 fordernisse mit 98.654 fl.
 und in der Bedeckung mit 132.551 fl.
 abzüglich der zur Vermehrung des
 Stammcapitals bestimmten 23.822 fl.
 das ist mit rein 108.729 fl.
 genehmigt und ist der Ueberschuß pr. 10.075 fl.
 an den steiermärkischen Landesfond abzuführen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, über die ein-
 schlägige Partie des Rechenschaftsberichtes zu referiren.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses **Krepesch:**
 Der Landesschulrath ersuchte, der Lehrerswitwe Anna
 Stuchitz eine Gnadenpension und ihrem unmün-
 digen Kinde Sidonie eine Gnadengabe zu gewähren.
 Der Genannten gebührt nur eine Abofertigung im Be-
 trage des vierten Theiles des von ihrem Gatten zuletzt
 bezogenen Jahresgehaltes, also mit 137 fl. 50 fr., nachdem
 ihr Gatte nur 9 Jahre, 8 Monate und 9 Tage im
 Landesdienste gestanden ist. Es fehlten also demselben bei
 seinem Tode wenige Monate, damit seine Witwe den
 Anspruch auf eine halbwegs zur Ernährung hinreichende
 Pension hätte machen können. Der Finanz-Ausschuß
 beantragt sohin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„a) Der Lehrerswitwe Anna Stuchitz wird
 eine Gnadenpension von jährlichen 180 fl. und ihrem
 unmündigen Kinde Sidonie ein Erziehungsbeitrag
 jährlicher 90 fl. unter den Vorbehalten des Gesetzes vom
 4. Februar 1870 im Gnadenwege bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Dem Lehrer Paul Indrischek in Winzendorf
 wurde vom Landes-Ausschusse die Pension in der
 Höhe seines Gehaltes pr. 660 fl. zuerkannt und
 bittet der Landes-Ausschuß nun um nachträgliche Geneh-
 migung dieses Beschlusses. Die im Rechenschaftsberichte
 angeführten Gründe, den Eifer, die Befähigung, sowie das
 hohe Alter des Bittstellers betreffend, veranlassen den
 Finanz-Ausschuß, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„b) Die im Einverständnisse mit dem Landes-
 schulrath verordnete Pensionirung des Lehrers Paul
 Indrischek in Winzendorf mit dem vollen Ge-
 halte pr. 660 fl. wird nachträglich genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der hohe Landtag hat in seiner 12. Sitzung am 18. Juni 1883 beschlossen: „In die vom Landesschulrath in Anregung gebrachte Bildung eines Unterstützungsfondes für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen könne wegen Abganges hiezu erforderlicher Mittel derzeit nicht eingegangen werden; jedoch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über geeignete Mittel zur Bildung eines Unterstützungsfondes für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen Erhebungen zu pflegen und hierüber in einer der nächsten Landtagsessionen Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.“ In Erfüllung dieses Landtagsbeschlusses berichtet nun der Landes-Ausschuß auf Seite 29 des Rechenschaftsberichtes, daß er sich diesbezüglich an den Landesschulrath gewendet habe, um sich statistische Daten über diese Angelegenheit zu verschaffen und dessen Rath einzuholen. Vom Landesschulrath wurde nun dem Landes-Ausschuße mitgetheilt, daß sich 117 Arbeitslehrerinnen in activer Dienstleistung befinden, von welchen 22 auch Gattinnen von Lehrern sind. Die älteste unter ihnen sei im Jahre 1822 geboren, aber bis jezt sei der Fall der Unterstützungsbedürftigkeit nicht eingetreten, so daß also die Regelung dieser Frage im Momente nicht acut sei. Ich muß nun gestehen, daß in der Mittheilung des Landes-Ausschußes die Erfüllung des Landtagsbeschlusses nicht vollständig enthalten ist, gebe aber zu, daß es sehr schwer war, Vorschläge in einer Angelegenheit zu machen, welche einen bedeutenden Geldaufwand erfordert, wozu keine Mittel vorhanden waren. Die Hinweisung, daß möglicherweise durch Erwirkung einer Wohlthätigkeitslotterie oder durch das Anrufen der Privatwohlthätigkeit ein Fond geschaffen werden könne, ist zweifellos richtig; nicht minder richtig ist aber auch, daß mit dem bloßen Hinweise für diese doch sicher in einiger Zeit arbeits- und erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen nichts gethan sein wird.

Der Finanz-Ausschuß ist nun der Ansicht, daß in dieser Beziehung doch etwas geschehen müsse und daß, wenn schon von einer Pensionsfähigkeit dieser Arbeitslehrerinnen von vorneherein abgesehen werden muß, wenigstens in's Auge gefaßt werden solle, einen Fond zu schaffen, aus dem solche Lehrerinnen, welche um einen geringen Gehalt die Mädchen des Landes, möchte ich sagen, in Hausarbeiten und derlei Beschäftigungen unterrichten, für den Fall der Verdienstunfähigkeit unterstützt werden können, damit sie nicht in ihren alten Tagen vollständig hilflos dastehen müssen.

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, positive Vorschläge zur Schaffung eines Fonds für

Unterstützung erwerbsunfähiger Arbeitslehrerinnen in der nächsten Session vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschußes über die Invasionsschuld vom Jahre 1809.

(Beilage Nr. 48.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschußes **Dettelbach** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Juli v. J. wurde vom steiermärkischen Landtage dem durch den Landes-Ausschuß vorgelegten Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung über die Regelung der Invasionsschuld vom Jahre 1809 die Zustimmung ertheilt (Abgeordneter Dr. Rechbauer: Leider!), und zwar mit einer unwesentlichen stylistischen Abänderung gegenüber dem seinerzeit vorgelegten Uebereinkommen. Es ist nun aus dem Berichte des Landes-Ausschußes zu ersehen, daß derselbe in Erfüllung der ihm aufgetragenen Verpflichtung sich nochmals an die hohe Staatsverwaltung gewendet hat, um eine Erhöhung der ursprünglichen Entschädigungssumme durchzusetzen; wie jedoch aus dem Berichte hervorgeht, ist dies nicht gelungen und ist daher das Uebereinkommen nach dem Gesetze vom 10. Juni 1884 in der ursprünglichen Fassung in Kraft getreten. Es ist in Folge dessen an die Landescaffen der vereinbarte Betrag von 400.000 fl. 5%iger Notenrente abgeführt worden und sind weiterhin im Sinne dieses Uebereinkommens die beiderseitig aufgerechneten Forderungsbeträge stornirt. Diese Mittheilung des Landes-Ausschußes wird der hohe Landtag einfach zur Kenntniß zu nehmen haben.

Es handelt sich nun darum, im Sinne des gefaßten Beschlusses die Tilgung der Invasionsschuld durchzuführen, und es liegt der Bericht diesfalls vor. Auf Grund des gefaßten Beschlusses sind die verzinslichen Obligationen zu jenem Betrage einzulösen, welcher sich als das zu 5% verzinst Capital jener Rente darstellt, die der gesetzlich geleisteten 2%igen, respective 2½%igen Verzinsung des ursprünglichen Capitals gleichkommt, und es belaufen sich demgemäß die Beträge, welche zur Tilgung der verzinslichen Obligationen anzuweisen sind, auf 1325 fl. 45 fr. und auf 408.040 fl.

Der Finanz-Ausschuß war der Ueberzeugung, daß es sich nicht empfehlen dürfte, eine Convertirung dieser Anlehen durchzuführen, und zwar umsomehr, als wenigstens für den größeren Theil der von dem Lande übernommenen Verpflichtung die 400.000 fl., die das Land vom Staate erhielt, zur Verfügung stehen. Der Finanz-Ausschuß

glaubte umsomehr auf die Einlösung dieser alten Titel eingehen zu sollen, als der dermalige Curstand der Rente entschieden dazu anregt, dieselben im Veräußerungswege flüssig zu machen.

Es wurde außerdem noch darüber berathen, in welcher Form diese verzinslichen Obligationen einzuberufen seien, und der hohe Landtag findet die diesbezüglichen Bestimmungen im Punkte 3 des Antrages. Demgemäß ist die 5%ige Notenrente per 400.000 fl. zu veräußern und zur Bedeckung für die Einlösung der alten Obligationen zu verwenden, der Abgang aber, welcher theilweise aus der Courstdifferenz bei Begebung der Notenrente und aus dem Mehrbetrage von 9365 fl. über jene 400.000 fl. resultirt, in das laufende Budget des nächsten Jahres einzustellen.

Weiters hat sich der Finanz-Ausschuß mit der Rücklösung der sogenannten unverzinslichen Forderungen befaßt. Diese unverzinslichen Forderungen bestehen aus zwei Theilen, den sogenannten Requisitions-Cassascheinen im Nominalbetrage von 1,557.977 fl. 1 $\frac{3}{4}$ fr. Bankozettel und aus den sonstigen unverbrieften Forderungen, welche mit 586.190 fl. 35 fr. Bankozettel ausständig sind. Da diese Forderungen mit einem Equivalent von 10 fl. österr. Währ. für je 100 fl. Bankozettel zu tilgen sind, aber andererseits wohl zu berücksichtigen ist, daß diese Forderungen vor ihrer Liquidirung einer genauen Prüfung und Controle durch die betreffenden landschaftlichen Ämter zu unterziehen sind, so glaubt der Finanz-Ausschuß empfehlen zu sollen, daß mit der Ablösung dieser Schuldtitel etwas später vorgegangen werde, und zwar derart, daß man mit dem Termine vom 30. Juni 1885 vorläufig die Anmeldung dieser Schuldtitel vollziehen lasse und auf Grund derselben von dem nächsten Landtage das Erforderniß und die Bedeckung, sowie der Einlösungstermin festgestellt werde. Es wird aber auch nothwendig sein, daß seitens des Landes-Ausschusses eine Instruction an die landschaftlichen Ämter ergehe, wie bezüglich der Liquidirung der angemeldeten Ansprüche vorzugehen sei, da in dem langen Zeitraume von 75 Jahren, welcher seit dem Entstehen dieser Schuldtitel verfloßen ist, jedenfalls zahlreiche, berechnete und nicht berechnete, Besitzveränderungen vor sich gegangen sind, deren Legalität jedenfalls zu prüfen sein wird. Ich glaube hiebei schon heute zur Beruhigung des hohen Landtages sagen zu können, daß die Ziffer von circa 213.000 fl., welche in dem Berichte für die Einlösung der unter c und d bezeichneten Titel berechnet wird, nicht erforderlich sein wird, da man mit Recht annehmen kann, daß ein Theil dieser Obligationen theils verschwunden, theils als werthlos von den betreffenden Eigenthümern schon vor vielen Jahren abgelegt wurde

und daher nur ein geringerer Betrag an der Landescasse zur Präsentirung gelangen dürfte.

Zum Punkte 5 habe ich Folgendes zu bemerken: Der Finanz-Ausschuß glaubte, bei der Tilgung der Invasions-schuld auch die Frage der alten Domesticalschuld in das Auge fassen zu sollen. Die Motive, welche ihn hiezu veranlaßten, waren die, daß der gegenwärtig ziemlich günstige Coursstand der Staatrente, von welcher das Land einen ziemlich namhaften Posten besitzt, wohl dazu herausfordert, durch Begebung eines äquivalenten Betrages diese alte Domesticalschuld zur Einlösung zu bringen. Durch diese Operation, vorausgesetzt, daß sie auf derselben Basis, wie dies bezüglich der Invasions-schuld der Fall ist, vollzogen wird, würde sich ein, wenn auch nicht sehr bedeutendes Ersparniß für das Land ergeben. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Verwaltung dieses Fonds dem Lande nicht unwesentliche Arbeit und Manipulation verursacht, welche durch die Ablösung der alten Domesticalschuld endlich beseitigt werden könnte.

Schließlich glaubte der Finanz-Ausschuß auch das Argument nicht außer Acht lassen zu sollen, daß man doch verpflichtet wäre, den Gläubigern des Landes mit der Zeit entweder eine baare Abfertigung oder ein anderes Papier in die Hand zu geben, welches den modernen Verhältnissen des Geldmarktes besser entspricht und ihnen eine leichtere Beweglichkeit ihres Capitaless bietet.

Allerdings haben sowohl juristische als finanziell technische Schwierigkeiten es nicht möglich gemacht, daß der Finanz-Ausschuß schon in diesem Jahre mit einem positiven Antrage hervorgetreten wäre; er glaubt jedoch, dem hohen Landtage auf das Wärmste empfehlen zu sollen, daß die Abwicklung dieser alten Domesticalschuld ernstlich in das Auge gefaßt werde.

Ich erlaube mir demnach, die Anträge des Finanz-Ausschusses Ihnen zur geneigten Annahme zu empfehlen.

Diese Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht über die Finalisirung der Verhandlungen betreffs der 1809er Invasions-schuld wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der zweite Antrag lautet (liest):

„2. Die noch im Umlaufe befindlichen Titel der Invasions-schuld des Landes sind in der Weise einzuziehen, daß für die 2%igen Obligationen ein Betrag von fl. 1.325.45 für die 2 $\frac{1}{2}$ %igen Obligationen ein

Betrag von „ 408.040— zur Tilgung genehmigt werde.

Diese beiden Kategorien werden sofort zur Rückzahlung für das Jahr 1885 einberufen, beziehungsweise gekündigt, und deren Anmeldung bis 31. Jänner 1885 entgegengenommen.

Die Verzinsung der genannten Schuldtitel wird für jene Obligationen, deren Verzinsung am 1. August und 1. Februar erfolgte, mit dem 1. Februar 1885, und für jene, welche mit 1. Mai und 1. November verzinst wurden, mit dem 1. Mai 1885 eingestellt, und erfolgt die Liquidirung und Baarabfertigung der angemeldeten Titel vom 1. Februar 1885, respective vom 1. Mai 1885 ab, nach Reihenfolge der stattgefundenen Anmeldung.“

Abg. Freiherr v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Ich möchte mir bezüglich dieses Punktes nur einen kleinen Abänderungs-Antrag zu stellen erlauben. Es wird hier bestimmt, daß die Liquidirung und Baarabfertigung der angemeldeten Titel vom 1. Februar, respective vom 1. Mai 1885 ab zu erfolgen habe, die Verzinsung aber mit diesen Terminen eingestellt werde. Dies hätte zur Folge, daß, nachdem die Liquidirung möglicherweise längere Zeit, vielleicht Monate, vielleicht sogar Jahre in Anspruch nehmen könnte, indem viele von den Obligationen vinculirt sind oder bei anderen der Eigenthümer nicht sichergestellt ist, daß also, sage ich, ein Zeitraum von Monaten, vielleicht Jahren vergehen dürfte, während dessen der Eigenthümer keine Zinsen genießen würde. Ich glaube nicht, daß das die Intention des Antrages ist, und beantrage deshalb, daß in dem dritten Alinea dieses Antrages nach dem Worte „Baarabfertigung“ eingeschaltet werde „und Verzinsung“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, eine solche Vorsicht zu treffen. Wenn die Anträge, welche der Finanz-Ausschuß gestellt hat, angenommen werden, so geht ja der ganzen Operation die Veräußerung der Notenrente mit 400.000 fl. voran und die Folge davon ist, daß die landschaftlichen Cassen im Besitze der nöthigen Baarschaft sind, um die Ansprüche auf Zahlung dieser Titel sofort befriedigen zu können. Eine Verzögerung der Liquidirung kann ich mir gar nicht denken, und es ist daher auch ein Zinsverlust, also ein Nachtheil für die Besitzer der Schuldtitel nicht zu befürchten. Wohl aber wäre eine Verzögerung der Auszahlung bei der Annahme des gegentheiligen Antrages möglich, weil die Leute dann keine Eile hätten, ihre Obligationen anzumelden und zur Zahlung zu präsentiren.

Ich glaube daher, es würde sich empfehlen, dem Antrage des Finanz-Ausschusses zuzustimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.) —

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. — Antrag 2 des Finanz-Ausschusses wird angenommen und der Zusatzantrag des Abg. Freiherrn v. Gudenus abgelehnt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dettelbach** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„3. Zur Bedeckung für diese Ausgabe werden die von der Staatsverwaltung übernommenen 400.000 fl. 5%iger Notenrente veräußert und der unbedeckt verbleibende Rest in die laufende Gebahrung des Jahres 1885 eingestellt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dettelbach** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„4. Die Requisitions-Cassenscheine, sowie die sonstigen unverbrieften Forderungen sind zur Rückzahlung mit dem Anmeldungsstermin pro 30. Juni 1885 einzuberufen.

Der Landes-Ausschuß hat eine Instruction für die landschaftlichen Aemter zu erlassen, nach welcher bei Liquidirung der angemeldeten Ansprüche vorgehen ist.

Auf Grund dieser Anmeldungen wird der nächste Landtag das Erforderniß und die Bedeckung, sowie den Einlösungsstermin für diese Forderungen feststellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dettelbach** (liest):

„Der hohe Landtag beschließe ferner:

„5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage bis zur nächsten Session Vorschläge zu erstatten, wie die alte Domesticalschuld des Landes in ähnlicher Weise, wie es hinsichtlich der Invasionschuld beschlossen, rückzuzahlen, beziehungsweise einzulösen sei.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Abgeordneten **Bärnfeind**, im Namen der Gemeinde-Ausschusses zu referiren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne): Die Gemeinde-Vertretung des Marktes Leutschach petitionirt wegen Aufnahme in die Wählerklasse der Städte und Märkte. Sie hat schon zweimal in der früheren Landtagsperiode eine

diesbezügliche Petition eingebracht und weist in den Belegen nach, daß sie ein schon vom Kaiser Maximilian im Jahre 1625 verliehenes Privilegium als Markt besitzt und daß es nur einem Versehen zuzuschreiben sei, daß dieses ihr Recht bei der Zusammenstellung der Gruppe der Städte und Märkte nicht schon ursprünglich berücksichtigt wurde. Sie weist ferner nach, daß der Markt Leutschach für sich allein als selbstständige Ortsgemeinde besteht, seitdem die drei früher mit ihr vereinten Ortschaften als selbstständige Gemeinden abgetrennt wurden. Der Markt Leutschach besteht gegenwärtig aus 74 bürgerlichen Häusern mit einer Einwohnerzahl von 600 Seelen; die Steuervorschreibung an directer Steuer beträgt pro 1883 1630 fl.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten konnte die triftigen Gründe, welche in der Petition angeführt werden, nicht verkennen und stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition Nr. 15 der Gemeindevertretung des Marktes Leutschach wegen Aufnahme in die Wählerklasse der Städte und Märkte hinsichtlich der Landtags-Wahlordnung wird an den Landes-Ausschuß zur Erwägung bei Revision der Landtags-Wahlordnung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, über die Petition der Ortschaften Oberponigl u. s. w. zu referiren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Bärnsfeind: Die Bewohner der Ortschaften Oberponigl, Unterponigl, Kale (Steuergemeinde Ponigl und Studenče) sowie die Ortschaft Podtraje, Catastralgemeinde Studenče sind um Bewilligung der Losrennung dieser Ortschaften von der Gemeinde Großpireschitz behufs Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde in Oberponigl unter dem Namen derselben bei dem hohen Landtage eingeschritten. Diese Petition wurde dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen und von demselben eingehend geprüft. Dieselbe ist belegt mit einem Namensverzeichnisse von 150 Bittstellern aus den angeführten Ortschaften, einem Verzeichnisse der Wahlberechtigten in den Steuergemeinden Ponigl und Studenče, entnommen den Wahllisten der Gemeinde Großpireschitz vom Jahre 1883, welches Verzeichniß 175 Wahlberechtigte ausweist; ferner einem vom Steueramte Cilli unter dem 10. October 1883 ausgefertigten Certificate, betreffend die Vorschreibung der directen Steuern pro 1883 im Betrage von 835 fl. 98 kr. für die Steuergemeinde Ponigl und von 1152 fl. 32 kr. für die Steuergemeinde Studenče, zusammen also 1988 fl. 30 kr. ;

endlich einer Nachweisung über die muthmaßlichen Bedürfnisse der neu zu bildenden Ortsgemeinde Oberponigl, wonach die Petenten glauben, für die Zukunft mit einem 20%igen Gemeinde-Zuschlage die selbstständige Verwaltung führen zu können.

Die Gründe, welche zur Rechtfertigung der vorliegenden Petition um Trennung von der Gemeinde Großpireschitz angeführt werden, beziehen sich weiters auf deren Indolenz auf dem Gebiete der Straßenerhaltung, auf die schlechte Vermögensverwaltung, besonders des Ortschaftsfondes der Gemeinde Oberponigl, auf Vergewaltigung bei Wahlen u., wie eben schon alle diese Klagen lauten. Die Petenten glauben auch, daß sie nach den Bestimmungen des § 3 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 vollkommen in der Lage seien, ihren Verpflichtungen im eigenen, wie im übertragenen Wirkungskreise als selbstständige Ortsgemeinde nachkommen zu können.

Uebrigens liegt dieser Petition in Bezug auf die topographische Situation, sowie auf eine vorausgegangene Trennung des etwa vorhandenen gemeinsamen Vermögens und auch betreffs der Zustimmung der politischen Behörde kein Actenstück bei, so daß, um die Sache überhaupt spruchreif zu machen, noch Erhebungen gepflogen werden müssen.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Petition Nr. 36 der Bewohner der Ortschaften Oberponigl, Unterponigl, Kale (Steuergemeinde Ponigl und Studenče, sowie eventuell der Ortschaft Podtraje der Catastralgemeinde Studenče), um Bewilligung der Losrennung dieser Ortschaften von der Gemeinde Großpireschitz behufs Bildung einer selbstständigen Ortsgemeinde in Oberponigl wird an den Landes-Ausschuß zur weiteren Erhebung und zur Berichterstattung in der nächsten Landtagsession abgetreten.“

(Während der vorstehenden Rede hat Landeshauptmann-Stellvertreter Freiherr von Gödel-Lannoy den Vorsitz übernommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses bezüglich der Petition Nr. 36 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr, über Petition Nr. 44 zu referiren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Bärnsfeind: Die Inassen der Steuergemeinde Algersdorf (Ortschaften Eggenberg, Algersdorf, Neualgersdorf und Plabutsch) sind mit der Petition Nr. 44 um Trennung von den zur dormaligen Ortsgemeinde Eggenberg gehörigen Steuergemeinden Baierdorf und Wehelsdorf und um so

hinige Bildung zweier selbstständiger Ortsgemeinden, und zwar:

- a) Eggenberg mit der Catastralgemeinde Algersdorf (Ortschaften Eggenberg, Algersdorf, Neualgersdorf und Plabutsch),
- b) Baierdorf mit den Catastralgemeinden Baierdorf und Wehelsdorf beim hohen Landtage eingeschritten.

Die Gründe, die in der Petition angeführt werden, beziehen sich darauf, daß trotz der bedeutenden Steuerkraft der jetzigen Gemeinde mit 24.753 fl. 25 kr. die Interessen der Ortschaften Eggenberg, Algersdorf, Neualgersdorf und Plabutsch in Schule und Amt sowie in Bezug auf das Straßenwesen rücksichtslos vernachlässigt werden. Diesbezüglich halte ich es für gerechtfertigt, die Daten über die Verwaltungsauslagen von Eggenberg mitzutheilen; diese betragen 892 fl. Weitere Umstände, welche das Verlangen nach Trennung gerechtfertigt erscheinen lassen, sind: Eggenberg mit seiner Curanstalt, mit seinen vielen Villen und Gebäuden, welche zum Sommeraufenthalte der Fremden dienen, sowie Algersdorf mit der Reconvalescentenanstalt der barmherzigen Brüder haben berechtigten Anspruch darauf, daß ihnen in Betreff der Wahrung ihrer örtlichen Interessen die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde, zumal nach durchgeführter Trennung beider Gemeinden die neuzubildende Ortsgemeinde Eggenberg noch eine Steuervorschreibung von 13.500 fl. und die neuzubildende Ortsgemeinde Baierdorf mit Wehelsdorf noch eine Gesamtsteuersumme von 11.253 fl. aufweist. Beigeschlossen ist dieser Petition ein Verzeichniß der Ansassen, weiters ein Steuerverzeichnis der Ortsgemeinde Eggenberg. Ueber die Zustimmung der politischen Behörde zu dieser Trennung, über die topographische Situation, sowie über die vollzogene Trennung des etwaigen gemeinsamen Vermögens liegt jedoch keinerlei Actenstück vor. Diese Petition muß daher ebenfalls, um spruchreif zu werden, vorerst dem Landes-Ausschusse zum Behufe neuerlicher Erhebungen zugewiesen werden, und es stellt daher der Gemeinde-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition Nr. 44 der Bewohner der Steuergemeinde Algersdorf wegen Trennung der Ortsgemeinde Eggenberg wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und zur Berichterstattung in der nächsten Landtags-Session abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es folgen nun Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Ausserer, zu referiren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Ausserer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es liegt das Gesuch des Hans Tschanet, Directors des steierm. Landes-Untergymnasiums in Pettau, um Zusprechung einer Activitätszulage von 140 fl. vor.

Ich werde ganz kurz anführen, wie es kommt, daß der Director des Untergymnasiums in Pettau um die Zuerkennung dieser Activitätszulage einkommen muß, und warum dieselbe nicht bereits systemisirt ist. Der Grund hievon liegt darin, daß ein ähnlich lautendes Gesuch des früheren Directors in Pettau in der Weise erledigt wurde, daß ihm anstatt einer Activitätszulage eine Personalzulage vom Landtage zuerkannt wurde; diese Personalzulage hat derselbe mit seiner Person selbstverständlich mitgenommen und sie befindet sich gegenwärtig in Leoben. Für den Posten des Directors in Pettau ist jedoch die sonst auch für die Staatsmittelschulen durch das Gesetz vom 9. April 1870 systemisirte sogenannte halbe Activitätszulage, welche denjenigen Directoren gebührt, die eine Naturalwohnung haben, nicht systemisirt. Diese Personalzulage von 140 fl. ist also auch für Staatsmittelschulen normirt, und nachdem zwischen unseren und den Staatsmittelschulen Reciprocität besteht, so stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde für den jeweiligen Director am steierm. Landes-Untergymnasium in Pettau eine Activitätszulage von 140 fl. systemisirt und dieselbe dem dermaligen Director Hans Tschanet zuerkannt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Es kommt jetzt, wenn ich nicht irre, eine ganze Reihe von Petitionen zur Behandlung, welche Personalien betreffen. Es dürfte sich nun empfehlen, nachdem hiebei persönliche sowie Vermögens- und mitunter Charakterverhältnisse zur Besprechung kommen, diese Gegenstände in einer vertraulichen Sitzung zu behandeln, und ich möchte mir daher den Antrag erlauben, daß das hohe Präsidium einen diesbezüglichen Beschluß des hohen Hauses hervorrufe. Vorerst müßte jedoch die Wahl eines Ausschusses zur Berathung der Winzer-Ordnung, welche Wahl der Herr Landeshauptmann auf den Schluß der Sitzung angesetzt hatte, in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden.

Landeshauptmann (den Vorsitz wieder übernehmend): Es ist der Antrag gestellt worden, über die Petitionen Nr. 25, Nr. 10, Nr. 57 und Nr. 9 in vertraulicher Sitzung zu verhandeln.

(Abg. Bärnfeind meldet sich zum Worte).

Der Herr Abg. Bärnfeind hat das Wort.

Abg. Bärnseind (L.-G. Judenburg): Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen, und zwar aus dem Grunde, weil es bekannt ist, daß, wenn solche Angelegenheiten in vertraulicher Sitzung behandelt werden, Viele mit Petitionen sich an den Landtag heranwagen, welche dies sonst unterlassen würden. Unsere schlimmen Finanzverhältnisse sprechen aber dafür, daß wir mit unserem Gelde sparen sollen. Wir haben zwar keine Ersparungs-Commission, von einer solchen hören wir nichts, dafür aber haben wir einen Petitions-Ausschuß, von dem wir sehr häufig hören, daß er Geld verschenkt. Ich muß mich aus diesem Grunde dafür erklären, daß die folgenden Petitionen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Abg. Dr. Neckermann (St.-G. Cilli): Schon im vorigen Jahre wurde vom Landtage der Beschluß gefaßt, dergleichen Personalfragen vertraulich zu behandeln, und mit Recht; hat doch auch jede einzelne Gemeinde nach dem Gesetze Personalfragen in vertraulicher Sitzung zu beraten. So haben denn auch wir durchaus nicht das Recht, über Personalangelegenheiten hier öffentlich zu verhandeln, indem dadurch Manchem in irgend einer Weise nahegetreten würde; und uns selbst muß es angenehmer sein, derartige Gegenstände in vertraulicher Sitzung zu erledigen, weil dadurch Jedem Gelegenheit gegeben ist, sich offen auszusprechen, was im entgegengesetzten Falle nicht so leicht angienge. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Antrag des Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner zu unterstützen.

(Der Antrag auf vertrauliche Sitzung wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nun noch zur Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Winzer-Ordnung,

bestehend aus fünf Mitgliedern.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:) Es wurden 54 Stimmzettel abgegeben; als gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten:

Pfärrer mit	54 Stimmen
Dr. Schmiderer mit	54 "
Kufoveß mit	52 "
Dr. Rohbeck mit	51 "
Dr. Radey mit	51 "

Außerdem erhielten die Herren Abgeordneten Dr. Freiherr von Gödel-Lannoy 3, Lehmann 3, Dr. Domikusch und Köberl je eine Stimme. Ich bitte die gewählten Herren, sich sofort zu constituiren und mir das Resultat der Constituierung bekannt zu geben. Ich habe noch Folgendes mitzutheilen:

Der Landes-Cultur-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittags 2 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisizers Grafen Kottulinsky zu einer Sitzung.

Der Finanz-Ausschuß hält heute um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung mit der Tagesordnung: Capitel X „Grundentlastungsfond“.

Es ist mir folgender Antrag übergeben worden (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Erwägung, daß die gegenwärtige Landtags-Wahlordnung Bestimmungen enthält, wodurch das Wahlrecht in einem dem Principe der Interessen-Vertretung sowohl wie auch den durch die Steuerleistung begründeten Rechten widersprechenden Sinne beschränkt wird;

in Erwägung, daß eine Reihe anderer Bestimmungen durch die Unklarheit der Fassung des Gesetzes zu fortwährenden Schwankungen und großen Verschiedenheiten in der Auslegung des Gesetzes und seiner Anwendung führen;

in Erwägung, daß durch die Verschiedenheit der Bestimmungen über einen und denselben Wahlact, welche zwischen der Landtagswahlordnung und der Reichsrathswahlordnung herrscht, zu vielfachen Verirrungen Veranlassung gegeben wird;

in endlicher Erwägung, daß es nicht zweckentsprechend sein kann, eines der wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte so vielfach fraglich gestellt erscheinen zu lassen:

wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bis zum Widerzusammentritte des Landtages die Landtags-Wahlordnung unter in's Auge Fassen obiger Erwägungen und im Einvernehmen mit der Regierung einer Revision zu unterziehen und dem Landtage auf Grund dieser Revision den Entwurf einer neuen Landtags-Wahlordnung vorzulegen.

Graz, am 24. September 1884.

Alois Karlon.

Eduard Thaller.	Josef Kurz.
Schweizer.	Georg Stadlober.
Math. Kaltenegger.	Anton Bärnseind.
Prinz Al. Liechtenstein.	Prinz Alf. Liechtenstein.
Reichsfreih. E. Gudenus.	Gustav Lehmann.

Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es ist mir soeben mitgetheilt worden, daß der Sonder-Ausschuß zur Berathung der Winzerordnung sich bereits constituirt hat. Zum Obmann wurde der Herr Abg. Dr. Schmiderer, zu dessen Stellvertreter der Herr Abg. Dr. Radey und zum Schriftführer der Herr Abg. Dr. Rohbeck gewählt.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: morgen den 25. d. M. 10 Uhr Vormittags. (Zusimmung), und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Till und Genossen, betreffend die Errichtung einer Fachschule mit theoretischem und praktischem Unterrichte für die Ge-

werbe „Müllerei und Bäckerei“ aus Landesmitteln, Beilage Nr. 7. (Beilage Nr. 56.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steierm. Landesfondes pro 1883, Beilage Nr. 7. (Beilage Nr. 43.)

3. Berichte über Petitionen.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)